

# **Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Barleben (Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Aufgrund §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit geltenden Fassung und des Brand- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA S.786) vom 6. Juli 1994 in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 22.11.2007 folgende Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Barleben beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Barleben.

## **§ 2 Aufwandsentschädigung**

(1) Die nachfolgenden Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Barleben erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

1. Gemeindeführer	150,- €
2. Ortswehrleiter	100,- €
3. Stellvertreter	50,- €
4. Jugendwart	50,- €
5. Gerätewart für Löschfahrzeuge	40,- €
6. Gerätewart für Atemschutz	40,- €

2) Übt ein Funktionsträger eine weitere mit einer Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 verbundene Funktion aus, erhält er den höchsten Entschädigungssatz zuzüglich der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.

## **§ 3 Übergang im Vertretungsfall**

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträgerinnen oder -träger nach § 2 Abs. 1 entfällt ab dem 2. Monat, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 1 Monat an der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert ist. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

- (2) Nimmt eine Vertretung die Funktion ununterbrochen für mehr als 2 Kalendermonate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält sie für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung für diese Funktion. Ihre eigene Aufwandsentschädigung ist hierauf anzurechnen. § 2 Abs. 2 findet auf die vorstehende Regelung keine Anwendung.

#### **§ 4 Reisekostenvergütung**

- (1) Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Bürgermeister.
- (2) Den ehrenamtlich Tätigen wird eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen gewährt. Dabei wird die Reisekostenstufe B zugrunde gelegt.

#### **§ 5 Verdienstausschlag**

- (1) Auf Antrag erstattet die Gemeinde den privaten Arbeitgebern der ehrenamtlich Tätigen (Mitgliedern der FFW Barleben) im Falle von Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen die Kosten entsprechend § 10 (1) i.V.m. § 9 BrSchG-LSA.
- (2) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes durch den Arbeitgeber oder auf Erstattung der entgangenen Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln haben wird der nachgewiesene Verdienstausschlag auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 13,- € pro Stunde – höchstens jedoch für 8 Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche – erstattet.

#### **§ 6 Zusatzvergütung**

- (1) Jedes ehrenamtlich tätige Mitglied der FFW Barleben erhält für die Teilnahme an Einsätzen und Hilfeleistungen eine Einsatzvergütung von 20,-€ je Einsatz. Grundlage dafür bildet der ordnungsgemäß ausgefüllte Einsatzbericht des Wehrleiters.
- (2) Teilnehmer an Sitzungen des Brandschutzabschnittes erhalten ein Sitzungsgeld von 3,00 € pro Sitzung, sofern sie nicht schon eine Entschädigung nach § 2 erhalten. Grundlage bildet die Teilnehmerliste zum Protokoll.
- (3) Jedes ehrenamtlich tätige Mitglied der FFW Barleben erhält für angeordneten Bereitschaftsdienst, bei Aufenthalt im Stützpunkt ab 30 Minuten, im Rahmen von Einsätzen und Hilfeleistungen einen Auslagenersatz in Höhe von 3,- €.
- (4) Anspruch auf die Zahlung von Auslagenersatz besteht für einen jeweiligen Einsatz nur entsprechend der Absätze 1 und 3.
- (5) Ansprüche auf Ersatz von Verdienstausschlag nach § 5 bleiben von der Zahlung des Auslagenersatzes nach Absatz 1 und 3 unberührt.
- (6) Jedem Kameraden, der an einem angeordneten Brandsicherheitswachdienst nach § 20 BrSchG teilnimmt, steht eine Vergütung in Höhe von 8,- € je Stunde zu. Angebrochene Stunden sind als volle Stunden anzurechnen.

**§ 7**  
**Zahlung der Entschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird Quartalsweise nachträglich gezahlt.
- (2) Der Auslagenersatz nach § 6 Abs. 1 und 3 wird Quartalsweise nachträglich nach Vorlage des Einsatzberichtes gezahlt.
- (3) Der Auslagenersatz nach § 6 Abs. 2 wird halbjährlich nachträglich nach Vorlage der Teilnehmerliste gezahlt.

**§ 8**  
**Steuerliche Behandlung**

Der Erlass des MF vom 29.11.1991 (MBI.LSA 1992 S.48) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen (Bürgermeister, Gemeinderäte) gewährt wird, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 9**  
**Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Schreibweise.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Barleben vom 26.01.2007 außer Kraft.

Barleben, den *03. 12. 2007*

  
Keindorff  
Bürgermeister

